



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An alle Fachschulen Sozialwesen
Fachrichtung Sozialpädagogik und
Träger von Kindertageseinrichtungen

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

15. Oktober 2025

Nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz

Frau Lisa Diener

Freiherr-vom-Stein-Haus

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Herrn Andreas Göbel

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Herrn Horst Meffert

Deutschhausplatz 1

55116 Mainz

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rhein-
land-Pfalz e.V.

Löwenhofstr. 5

55116 Mainz



Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen im
Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Landeselternausschuss der Kindertagesstät-
ten in Rheinland-Pfalz (LEA-RLP)
Geschäftsstelle
c/o Ministerium für Bildung RLP
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
3206-0004#2025/0001-
0901 9513
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Susanne Skoluda-Feldes
susanne.skoluda@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2936
06131 16-2997

Betreuung und Begleitung im Berufspraktikum durch die Fachschule

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell erreichen uns immer wieder Anfragen zur Umsetzung der Begleitung und Betreuung von Fachschülerinnen und Fachschüler der Fachschule Sozialpädagogik während des Berufspraktikums durch die Schule. Mit dem vorliegenden Schreiben wollen wir Ihnen als verantwortlichen Partnern einige hilfreiche Erläuterungen an die Hand geben, die zur Klärung der Fragen beitragen sollen.



Mit der Einführung des neuen Lehrplanes für die Fachschule Sozialpädagogik zum Schuljahr 2024/2025 wurden die theoretischen Unterrichtsstunden für alle Formen der Fachschule (Vollzeit, Teilzeit, berufsbegleitend) gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung über die Fachschulen auf 2400 Stunden festgesetzt. Darin enthalten sind jetzt im Lernmodul S-SP-8 insgesamt 160 Stunden, die zur Begleitung und Betreuung während des Berufspraktikums durch die Fachschule vorgesehen sind.

Da in der vollschulischen Form der Fachschule im dritten Weiterbildungsjahr kein regulärer Unterricht in der Schule mehr stattfindet, sondern die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten auf der Basis eines Praktikumsvertrages in Vollzeit in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung beschäftigt sind, ist es erforderlich, dass diese für die Betreuung und Begleitung durch die Fachschule unter Beibehaltung der Praktikumsvergütung freizustellen sind. In der Regel wird die Betreuung und Begleitung nach § 9 Abs. 9 der Fachschulverordnung im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften in der Fachschule durchgeführt. Die Arbeitsgemeinschaften finden meist einmal im Monat statt. Die vollumfänglich als Arbeitszeit angerechnete Freistellung sollte im Rahmen eines Kooperationsvertrages zwischen Schule und Einrichtung vereinbart werden.

Anders verhält es sich bei der berufsbegleitenden Form der Fachschule. Das Berufspraktikum wird hier durch eine Anerkennung arbeitsvertraglich vereinbarter Arbeitszeiten zwischen Fachschülerinnen und Fachschülern und Einrichtungsträger erreicht. Anerkennungsfähig sind hierbei Arbeitszeiten über alle drei Jahre der Dauer des Fachschulbesuches hinweg. Dies bedeutet, dass eine Betreuung und Begleitung des Berufspraktikums durch die Fachschule ebenfalls über drei Jahre hinweg möglich ist. Auch der Unterricht über 2400 Stunden findet kontinuierlich über drei Jahre verteilt statt. Damit ist eine Freistellung für die Teilnahme an den insgesamt 160 Stunden Betreuung und Begleitung nicht notwendig. Sie finden regulär im Rahmen des laufenden Unterrichtes und nicht im Rahmen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten statt.

Allerdings ist Folgendes zu beachten:

Auf eine Schulwoche umgerechnet, würden die Schülerinnen und Schüler normalerweise 20 Stunden Unterricht erhalten und (eine 39,5-Stundenwoche vorausgesetzt) entsprechend 19,5 Stunden in der Einrichtung arbeiten. 20 Unterrichtsstunden würden üblicherweise 2,5 Tage in der Schule bedeuten. Da keine „halben Tage“ in der Schule



vorgesehen sind, müsste in bestimmten Zeitabständen ein zusätzlicher Schultag durchgeführt werden, um insgesamt auf die 2400 Stunden zu kommen. In dieser Zeit wird der Umfang von 19,5 Stunden in der Einrichtung vermutlich nicht erreicht. In der Betrachtung des Gesamtverlaufs eines Jahres ist davon auszugehen, dass sich die dadurch fehlende Arbeitszeit in der unterrichtsfreien Zeit wieder ausgleicht. Selbstverständlich muss dies im Dienstplan entsprechend berücksichtigt werden.

Während also in der vollzeitschulischen Ausbildung im Berufspraktikum eine Freistellung erfolgen muss, ist dieses Lernmodul in der berufsbegleitenden Ausbildung im schulischen Teil enthalten. Zwar muss die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften in der berufsbegleitenden Ausbildung im Dienstplan berücksichtigt werden, sie gehören aber zeitlich in den schulischen Teil der Ausbildung, genau genommen muss also keine Freistellung wie in der vollschulischen Ausbildung erfolgen.

Darüber hinaus haben entsprechend § 4 Absatz 5 und 6 der Fachschulverordnung die Schülerinnen und Schüler der berufsbegleitenden Ausbildungsform Praktika in Höhe von 120 Stunden abzuleisten. Die Praktika sollen mindestens zu einem Drittel in den Ferien abgeleistet werden. Die zeitliche Verteilung und Organisation der Praktika regelt die zuständige Fachschule. Auch hier muss keine Freistellung erfolgen, da die Schülerinnen und Schüler an den Schultagen für die Absolvierung des Praktikums vom Unterricht freigestellt werden. Weitere Zeiten sind an den unterrichtsfreien Tagen in den Ferien abzuleisten. Wird das Praktikum in Form eines Blockmodells durchgeführt, so ist dies mit der Einrichtung abzustimmen und wird nach Genehmigung durch die Einrichtung im Dienstplan berücksichtigt.

Die gute Begleitung und Reflexion der Praxisphasen von Seiten der Fachschule sollte sich in beiden Formen der Ausbildung wiederum positiv auf die Tätigkeit in der Einrichtung auswirken und ist somit in beiderseitigem Interesse. Ziel ist es, in gemeinsamer Verantwortung Schülerinnen und Schüler zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher gut zu begleiten.

Wir hoffen, mit diesen Erläuterungen zur Klärung der Problematik für alle Beteiligten beigetragen zu haben.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Susanne Skoluda-Feldes

Peter Christ-Kobiela